Reglement zum Vollzug des Abfallreglements

vom _____

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 24 Abfallreglement vom xx.xx.201x[1] als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit

Art. 1
Die Abteilung Betriebe, Entsorgung im Departement Bau, Umwelt und Verkehr ist zuständig für den Vollzug des Abfallreglements sowie die sich darauf stützenden Bestimmungen dieses Vollzugsreglements.

Information
a) Allgemeine Abfallinformation

Art. 2
Die Einwohnenden werden über aktuelle und spezielle Themen zur Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in den amtlichen Publikationsorganen, über das Internet, die Medien sowie weitere geeignete Mittel informiert.

b) Abfallkalender

Art. 3
Die Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender, der insbesondere folgende Informationen enthält:

a) Abfuhrtage für Siedlungsabfälle;
b) Separatabfuhren und Separatsammlungen;
c) Spezialabfuhren;
d) Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen mit Öffnungszeiten;
e) Weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
f) Bezugsquellen für Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken;
g) Kontaktadressen.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Hauskehrichtabfuhr

Art. 4
Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, entfällt sie in der Regel.

Die Leerung von Unterflurbehältern erfolgt nach Bedarf.

[1] xx

Grosse Mengen Industrie- und Gewerbeabfälle, die als brennbare Siedlungsabfälle gelten[2], können in Absprache mit der zuständigen Stelle der Stadt und des ZAB direkt bei der KVA Bazenheid angeliefert werden.

Ausgeschlossene Abfallarten

Art. 5

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer, Computerspiele usw.);
b) Elektrogeräte (Mixer, Rasierapparate, Staubsauer usw.);
c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen usw.);
d) Kochherde, Waschmaschinen, Backöfen usw.;
e) Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Öle usw.;
f) Ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
g) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
h) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
i) Selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe;
j) Spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Heimen, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen;
k) Weitere Stoffe gemäss Weisungen des Zeckverbandes Abfallverwertung Bazenheid ZAB.

Separatabfuhren und -sammlungen

Art. 6

Für folgende Abfälle aus Haushalten werden Separatabfuhren angeboten:

a) Altmetall;
b) Grüngut;
c) Karton;
d) Papier.

Für folgende Abfälle aus Haushalten werden Separatsammlungen an Sammelstellen angeboten:

a) Altmetall;
b) Altöl;
c) Alttextilien;
d) Aluminium/Weissblech;
e) Batterien;
f) Glas;
g) Kaffeekapseln;
h) Kleinelektronik;
i) Kunststoff;
j) Sonderabfälle (Giftsammelstelle).

Bereitstellung im Holsystem

Art. 7

Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen

[2] Art. 2 lit. a Abfallreglement

und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Kehrichtgebinde

Art. 8
Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

a) Zugelassene ZAB-Kehrichtsäcke sowie Kehrichtsäcke mit ZAB-Gebührenmarken;
b) Sperrgutbündel mit ZAB-Gebührenmarke;
c) Container mit maximal 800 Liter Inhalt und Unterflurbehälter, die zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten;
d) Container mit maximal 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, für deren Leerung gewichtsabhängige Gebühren erhoben werden.

Container und Unterflurbehälter sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

Haushalt-Sperrgut

Art. 9
Haushalt-Sperrgut ist einzeln, gebündelt oder in geeigneten Abfallsammelbehältern bereitzustellen und mit der im Gebührentarif vorgesehenen Anzahl zugelassenen Sperrgutmarken zu versehen.

Haushalt-Sperrgut, das die Höchstmasse oder das maximal zulässige Gewicht überschreitet, ist auf eigene Kosten durch Direktanlieferung an eine Abfallverbrennungsanlage oder über ein Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

Bei der direkten Entsorgung kann der Nachweis über die vorschriftsgemässe Durchführung verlangt werden. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Kompostierung, Häckseldienst

Art. 10
Organische Abfälle werden soweit möglich kompostiert oder der Grünabfuhr zugeführt.

Für die private Kompostierung in Garten, Hof und Quartier wird ein Häckseldienst angeboten.

Grünabfuhr

Art. 11
Der Grünabfuhr dürfen nur kompostierbare Abfälle übergeben werden, wie

namentlich
a) Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum;
b) Laub, Unkraut, Äste;
c) Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde;
d) Rüstabfälle von Gemüse und Obst;
e) Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz.

Unzulässig sind andere Separatabfälle, insbesondere aus Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen oder Keramik. Nötigenfalls sind diese Abfälle von den kompostierbaren zu trennen und separat im dafür vorgesehenen Verfahren zu entsorgen.

Sonder- und Giftabfälle

Art. 12
Für Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen wird eine Annahmestelle betrieben, soweit diese nicht dem Handel zurückgegeben werden können oder Gegenstand einer Spezialabfuhr sind.

Abfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr

Art. 13
Geräte und Apparate sind dem Handel oder besonderen, im Abfallkalender bezeichneten Sammelstellen zurückzugeben[3].

Geräte und Apparate im Sinn dieser Bestimmung sind insbesondere Artikel mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr.

Weitere Abfälle

Art. 14
Spezialabfuhren für weitere Separat- oder Sonderabfälle werden nach Bedarf durchgeführt.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

[3] vgl. Merkblatt Separatsammlung von Wertstoffen (Fachorganisation Kommunale Infrastruktur des Schweiz. Städteverbandes)